

Skript zu Lernfeld 3 „Umsatzsteuerrechtliche Sachverhalte bearbeiten“

Einleitende Worte zur Videoreihe und dem Skript:

Häufig brechen junge Auszubildende im Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter/-e ihre Ausbildung bereits zu Beginn ab. Oft liegt dieses darin begründet, dass die Auszubildenden bereits mit dem Ausbildungsstart den Anschluss beim Lernen der anspruchsvollen Theorie in der Berufsschule verlieren.

Diese Videoreihe, in der ausgewählte Themen der ersten drei Monate (teils auch darüber hinaus) der Grundstufenausbildung mithilfe von Wiederholungsübungen besprochen werden, soll es den Auszubildenden ermöglichen, die häufig schwierige Theorie zu wiederholen und zu verinnerlichen.

So möchte die Steuerberaterkammer Niedersachsen dazu beitragen, die Abbruchquote im Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter/-e zu Beginn der Ausbildung zu verringern.

Im Skript sind die Themen enthalten (Wiederholungsübungen, Erläuterungen zu den Themen, Musterlösungen), die in den Videos besprochen werden.

Die Videoreihe orientiert sich inhaltlich am neuen Rahmenlehrplan der Steuerfachangestellten-ausbildung.

Beim Wiederholen und Verinnerlichen der Themen wünscht Ihnen die Steuerberaterkammer Niedersachsen viel Erfolg!

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit werden die Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) nicht gleichzeitig verwendet. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für sämtliche Geschlechter.

Autor und Referent: Kai Bullmahn (StB, Dipl.-FW, Dipl.-Hdl.)

Video Nr.	Themen der Wiederholungsübungen und Videos	Wiederholungsübung + Eintragungsmöglichkeiten/ Erläuterungen und/oder Lösungsvorschlag (im Skript)	Seiten
1	Generelles zur Umsatzsteuer wissen und die Umsatzsteuer korrekt ins Steuersystem einsortieren	Wiederholungsübung	4
		Erläuterungen	5-7
2	Sich einen Überblick über die Prüfschemata in der Umsatzsteuer machen	Wiederholungsübung	8
		Erläuterungen	9
3	Die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft nach § 2 UStG prüfen	Wiederholungsübung	10-13
		Erläuterungen und Lösung	14-15
4	„Im Rahmen des Unternehmens“ als Tatbestandsmerkmal nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG beim Mandanten prüfen	Wiederholungsübung	16
		Erläuterungen und Lösung	17
5	Leistungen der Mandanten umsatzsteuerlich einordnen (Lieferung? Sonstige Leistung? Werklieferung? Werkleistung?)	Wiederholungsübung	18
		Erläuterungen und Lösung	19-21
6	Unterscheiden zwischen dem umsatzsteuerlichen Inland, übriges Gemeinschaftsgebiet und dem Drittlandsgebiet	Wiederholungsübung	22
		Erläuterungen und Lösung	23
7	Bestimmen des umsatzsteuerlichen Orts verschiedener Mandantenleistungen	Wiederholungsübung	24-26
		Erläuterungen und Lösung	27-32
8	Prüfen von Mandantenvorgängen, ob umsatzsteuerliches Entgelt im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG vorliegt	Wiederholungsübung	33-34
		Erläuterungen und Lösung	35-37
9	Erkennen von unentgeltlichen Lieferungen und unentgeltlichen sonstigen Leistungen bei Mandanten	Wiederholungsübung	38-42
		Erläuterungen und Lösung	43-47
10	Prüfen verschiedener Geschäftsvorfälle mit Besonderheiten (z. B. Einheitlichkeit der Leistung, Geschäftsveräußerung im Ganzen, Gutscheine) hinsichtlich Steuerbarkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	Wiederholungsübung	48-51
		Erläuterungen und Lösung	52-57

Inhalte Lernfeld 3 „Umsatzsteuerrechtliche Sachverhalte bearbeiten“

Lernfelder in der Grundstufe (1. Ausbildungsjahr)		
Lernfeld 2 (80 Stunden) Buchführungsarbeiten durchführen	Lernfeld 3 (80 Stunden) Umsatzsteuerrechtliche Sachverhalte bearbeiten	Lernfeld 4 (80 Stunden) Einkommensteuererklärungen erstellen
<p>Buchführungspflicht nach HGB und EStG, Erläuterungen zu Inventur, Inventar, Bilanz und GuV,</p> <p>Buchen auf aktiven + passiven Bestandskonten, Buchen auf Aufwands- + Ertragskonten, Buchen in privaten Geldentnahmen, Einlagen und privaten Schecks,</p> <p>Kontenrahmen/-plan,</p> <p>Warenbuchungen mit Skonti, Boni, Rabatten, Gutschriften bei Warenrücksendungen,</p> <p>Betriebswirtschaftlicher Kurzbericht: Berechnung des Wareneinsatzes, Rohgewinns/ Rohverlusts, Reingewinn/Reinverlust, Vergleiche mit Vormonat, grafische Darstellung möglich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und GoBD</p>	<p>Einstieg in die Umsatzsteuer, System der Umsatzsteuer (§ 1 UStG), Berechnung der Umsatzsteuer (§ 10 UStG), Leistungen (Lieferung § 3 (1) UStG, sonstige Leistung § 3 (9) UStG, unentgeltliche Wertabgaben § 3 (1b) UStG + § 3 (9a) UStG, Werklieferung § 3 (4) UStG, Werkleistung, Tausch + tauschähnlicher Umsatz (§ 3 (12) UStG), Einheitlichkeit der Leistung, Steuerbarkeit (§ 1 (1) Nr. 1 UStG, § 2 UStG, § 1 (2) UStG), Ortbestimmungen (§ 3 (6), (7), § 3 (7), § 3a (1), (2), (3) UStG, § 3 b (1), (3) UStG),</p> <p>Steuerbefreiungen (§ 4 UStG), Option (Verzicht auf Steuerbefreiung) (§ 9 UStG), BMG (§ 10 (1), (2), (4), (5) UStG), Änderung der BMG (§ 17 UStG), Steuersätze (§ 12 UStG, Anlage 2), Steuerberechnung (§ 16 UStG), Voranmeldung und Vorauszahlung (§ 18 UStG, §§ 46-48 UStDV), Entstehung der Steuer (§ 13 UStG, § 20 UStG, § 19 (3) UStG), Schuldner (§ 13a UStG), Rechnungen (§ 14 UStG, § 14c UStG, § 33-35 UStDV), VorSt (§ 15 UStG, § 15a UStG), Weitere Buchungen (Abschluss VoSt- und USt-Konten)</p>	<p>Grundlagen zur Steuerart EStG, § 1 EStG, ohne § 49 EStG, Pflichtveranlagung (§ 46 EStG), System der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, beschränkt auf ehrenamtliche Leistungen, ohne geringfügige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Zufluss-/Abflussprinzip, Grundfreibetrag (§ 12 EStG), Grundfreibetrag (§ 15), Fahrtkostenzuschüsse (§ 9a Nr. 1a EStG), Deduktionsbezüge (§ 19 (2) EStG), Einkünfte (§§ 24a (nur BMG 1), 24b, 24c EStG), Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (EStG), Sonderausgaben (§ 10 EStG), Vorsorgeaufwendungen, außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG), § 32 EStG, Günstigerprüfung, Einkommensteuer, Veranlagung: Einkommensteuertarif (§ 32a EStG), § 34), Progressionsvorbehalt, Einnahmen des Arbeitnehmers, zuzurechnende Einkommensteuer, Arbeitnehmereinkommen, berechenbare Lohnsteuer oder Steuerungsverfahren (integriertes Verfahren, ELStAM, Vollmachtsdatensatz).</p>

Generelles zur Umsatzsteuer wissen und die Umsatzsteuer korrekt ins Steuersystem ein-sortieren

Wiederholungsübung:



Lea Bartusch



Ausbilderin und Steuerfachwirtin Stefanie Kirch

Lea Bartusch (17 Jahre und schulischer Abschluss Sekundarstufe I) startet ihre Ausbildung zur Steuerfachangestellten. In der Schullaufbahn hat sie bisher wenig zum Thema Steuern und Wirtschaft erfahren. In der Berufsschule wird sie im ersten Ausbildungsjahr mit dem Lernfeld 3 „Umsatzsteuerrechtliche Sachverhalte bearbeiten“ konfrontiert. Gegenüber ihrer Ausbilderin äußert sie sich zunächst dahingehend, dass das nicht so schwer sein könne, zwischen 19 % oder 7 % zu unterscheiden. Diese Unterscheidung könne man doch ihrer Meinung nach schnell erlernen!

Lea wundert sich, dass für dieses Lernfeld im ersten Ausbildungsjahr 80 Stunden vorgesehen sind.

Ihre Ausbilderin Stefanie Kirch (Steuerfachwirtin) entgegnet Lea, dass die Umsatzsteuer eine sehr komplexe und schwierige Materie sei.

Aufgabe:

Lea soll sich über die Umsatzsteuer allgemein informieren. Als Informationsquelle dienen das Internet und das Material aus der Berufsschule ...

Erläuterungen zu „Generelles zur Umsatzsteuer wissen und die Umsatzsteuer korrekt ins Steuersystem einsortieren“

Historische Entwicklung der Umsatzsteuer in der Bundesrepublik Deutschland

Bruttoumsatzsteuer 1951:

Nach dem Zweiten Weltkrieg und der daraus resultierenden Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurde zunächst die sogenannte Bruttoumsatzsteuer durch das Umsatzsteuergesetz von 1951 im Land implementiert. Bei dieser Form der Besteuerung wird der gesamte von dem Dienstleistungsempfänger gezahlte Betrag der Umsatzsteuer unterzogen. Ein Vorsteuerabzug war zu dieser Zeit noch nicht etabliert.

Allphasen-Nettoumsatzsteuer

Im Jahr 1967 kam eine Neuerung in Form der sogenannten Allphasen-Nettoumsatzsteuer durch das Umsatzsteuergesetz von 1967. Dieses Mehrwertsteuersystem gestattet den Vorsteuerabzug und sorgt dafür, dass an jeder Produktionsstufe lediglich der jeweilige Mehrwert besteuert wird.



Beispiel zur Allphasen-Netto-Umsatzsteuer

Ein **Primärerzeuger namens Lars Ländlich** produziert Rohstoffe und verkauft diese an das verarbeitende Unternehmen "GreenGrowth" zu einem Preis von 1.500 € zuzüglich 19 Prozent Umsatzsteuer. Der Primärerzeuger hat keine Zulieferer.



Primärerzeuger Lars Ländlich

"GreenGrowth" verarbeitet diese Rohstoffe und verkauft das Endprodukt an einen Großhändler zu einem Preis von 4.000 € zuzüglich 19 Prozent Umsatzsteuer.



Fabrik „GreenGrowth“

Der **Großhändler Gerd Glimmer** verkauft das Produkt weiter an einen Einzelhändler zu einem Preis von 4.500 € zuzüglich 19 Prozent Umsatzsteuer.



Gerd Glimmer

Schließlich verkauft der **Einzelhändler Ernst Ernte** das Produkt an den **Endverbraucher Vladimir Vogel** für 6.000 € zuzüglich 19 Prozent Umsatzsteuer.



Einzelhändler Ernst Ernte

Die folgende Tabelle stellt die das System in den unterschiedlichen Wertschöpfungsstufen dar:

Wirtschaftsstufe	Rechnungsbetrag in EUR	Traglast Umsatzsteuer in €	Vorsteuerabzug in €	Umsatzsteuer-Zahllast in €	Versteuerter Mehrwert in €
Primärlandwirt	Netto 1.500,00 + USt 285,00 VKP 1.785,00	285,00	0,00	285,00	1.500,00
„GreenGrowth“	Netto 4.000,00 + USt 760,00 VKP 4.760,00	760,00	285,00	475,00	2.500,00
Großhändler Gerd Glimmer	Netto 4.500,00 + USt 855,00 VKP 5.355,00	855,00	760,00	95,00	500,00
Einzelhändler Ernst Ernte	Netto 6.000,00 + USt 1.140,00 VKP 7.140,00	1.140,00	855,00	285,00	1.500,00
Summe der Umsatzsteuerschuld sämtlicher Wirtschaftsstufen =				1.140,00	

Einsortierung der Umsatzsteuer ins gesamte Steuersystem:

Wichtige staatliche Einnahmequelle:

Die Umsatzsteuer ist eine wichtige Einnahmequelle für Bund, Bundesländer und sogar für die Kommunen. Sie macht etwa ein Drittel aller Steuereinnahmen aus.

Gemeinschaftsteuer:

Die Einnahmen aus der Umsatzsteuer werden zwischen Bund, Ländern und Kommunen aufgeteilt, sie ist also eine Gemeinschaftssteuer. Die Länder sind für die Verwaltung der Umsatzsteuer zuständig, sie handeln dabei im Auftrag des Bundes.

Art. 106 Abs. 3 GG: „Das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftsteuern), soweit das Aufkommen der Einkommensteuer nicht nach Absatz 5 und das Aufkommen der Umsatzsteuer nicht nach Absatz 5a den Gemeinden zugewiesen wird. ...“

In der EU weitgehend vereinheitlichte Steuerart:

Die Umsatzsteuer ist in der EU weitgehend harmonisiert. Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) wurde am 28.11.2006 eingeführt, um Steuerregelungen innerhalb der EU zu standardisieren. Sie gibt genaue Regeln vor, die in allen EU-Ländern gelten.

Indirekte Steuer:

Die Umsatzsteuer ist eine indirekte Steuer. Das bedeutet, dass der Unternehmer, der eine Ware oder Dienstleistung verkauft, die Steuer schuldet (= Steuerschuldner), aber die Kosten dafür meist auf den Käufer abwälzt (= Steuerträger) (Trennung von Steuerträger und Steuerschuldner = zwei verschiedene Personen).

Objektsteuer:

Der Steuerbetrag wird mithilfe der Ausprägungen des Steuerobjekts berechnet. Die persönliche Leistungsfähigkeit des Steuersubjekts wird dabei nicht beachtet.

Verkehrssteuer:

Die Umsatzsteuer ist eine Verkehrssteuer. Sie basiert auf wirtschaftlichen Transaktionen (hier: Lieferungen und sonstige Leistungen).

Veranlagungssteuer:

Die Umsatzsteuer ist auch eine Veranlagungssteuer. Unternehmer müssen regelmäßig - monatlich oder vierteljährlich - eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben und am Ende des Jahres eine Umsatzsteuererklärung.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) muss ein Unternehmer spätestens am 10. Tag nach Ende des jeweiligen Voranmeldezeitraums eine elektronische Voranmeldung unter Verwendung eines offiziell festgelegten Datensatzes senden. Es gibt spezielle Ausnahmesituationen, in denen auf die Notwendigkeit, Voranmeldungen einzureichen, verzichtet werden kann (nach § 18 Abs. 2 Satz 3 UStG).

Zusätzlich dazu muss der Unternehmer jährlich eine Steuererklärung abgeben, die ebenso auf Basis eines vorgeschriebenen Datensatzes elektronisch zu übermitteln ist, § 18 Abs. 3 Satz 1 UStG.

Sich einen Überblick über die Prüfschemata in der Umsatzsteuer machen

Wiederholungsübung:

Nachdem sich Lea Bartusch einen steuersystematischen Überblick über die Umsatzsteuer verschafft hat, geht es nun darum, die allgemeinen juristischen Prüfschemata zur Umsatzsteuer zu erfahren. Sie übernehmen die Rolle von Lea!



Lea Bartusch



Ausbilderin und Steuerfachwirtin Stefanie Kirch

Aufgabe: Die Ausbilderin Stefanie Kirch bittet Lea darum, sich zunächst einen allgemeinen Überblick über die Prüfschemata in der Umsatzsteuer zu verschaffen ...

Erläuterungen zu „Sich einen Überblick über die Prüfschemata in der Umsatzsteuer machen“

Alle Paragraphen beziehen sich auf das UStG.

Prüfschema zu Ausgangsumsätzen nach Tatbestand des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

1) Steuerbarkeit	 Prüfungsreihenfolge	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG
2) Steuerpflicht		§ 4 UStG, eventuell § 9 UStG
3) BMG		§ 10, 11 UStG
4) Steuersatz		§ 12 UStG
5) Entstehung		§ 13, § 13b Abs. 1, 2 UStG
6) Steuerschuldner		§ 13a, § 13b Abs. 5 UStG

Zu 1) Prüfschema zur Steuerbarkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Unternehmer	§ 2 Abs. 1 S. 1, 3 UStG
im Rahmen seines Unternehmens	§ 2 Abs. 1 S. 2 UStG
Lieferung , ggf. Werklieferung oder sonstige Leistung , ggf. Werkleistung	§ 3 Abs. 1, § 3 Abs. 4 UStG § 3 Abs. 9, § 3 Abs. 4 UStG Umkehrschluss
im Inland	§ 1 Abs. 2 S. 1 UStG
⇒ Ortsbestimmung Lieferungen	§ 3 Abs. 5a → u. a. § 3 Abs. 6, Abs. 7, Abs. 8 UStG
⇒ Ortsbestimmung sonstige Leistungen	§ 3a, § 3b UStG
gegen Entgelt	§ 10 Abs. 1 S. 2 UStG
Rechtsfolge: Steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1	

Prüfschema für Eingangsumsatz des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezüglich VorSt-Abzug

Vorsteuer abziehbar	 Prüfungsreihenfolge	§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG
Besonderer Tatbestand VorSt-Abzug		§ 15 Abs. 1a, 1b UStG
Vorsteuer nicht abzugsfähig (Ausnahme)		§ 15 Abs. 2 UStG
doch abzugsfähig (Rückausnahme)		§ 15 Abs. 3 UStG
Vorsteuerbetragsaufteilung		§ 15 Abs. 4 UStG

Die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft nach § 2 UStG prüfen

Wiederholungsübung:

Lea Bartusch wird in ihrer Kanzlei Lässig mit dem folgenden Fall ihres Mandanten Kefel konfrontiert. Auf ihrem Schreibtisch liegt ein Vermerk ihres Chefs sowie Kopien der Schreiben des Mandanten und von dessen Finanzamt.

Vermerk

Hannover, 25.09.20...

Mandat Familie Althus/Kefel (Steuernummer 34/126/13456)

Liebe Frau Bartusch,

Sie sollen ja zukünftig das Mandat Familie Althus/Kefel betreuen. Herr Kefel hat überraschend ein Schreiben vom Wohnsitzfinanzamt erhalten. Das Finanzamt hat ihn dazu aufgefordert, für die vergangenen Jahre Steuererklärungen (ESt, GewSt, USt) abzugeben. Grund hierfür sind Verkäufe über die Online-Handelsplattform Ebay.

Frau Bartusch, Sie haben doch gerade Umsatzsteuer in der Berufsschule!

Bitte prüfen Sie, ob die Eheleute Althus/Kefel umsatzsteuerliche Unternehmer bezüglich ihrer Ebay-Verkäufe sind.

Bedenken Sie bei Ihren Überlegungen, dass man bei Versteigerungen auf Ebay in der Regel einen erheblichen Organisationsaufwand betreiben muss (Gedanken hinsichtlich der Bezeichnung und Platzierung der Gegenstände, regelmäßige Überwachung des Auktionsverlaufs).

Wir unterhalten uns später über diesen Fall! In zwei Stunden bin ich wieder im Büro.

Beste Grüße

Lässig

Markus Kefel
Hauptstraße 12
31515 Wunstorf

Steuerbüro Lässig
Bödekerstraße 6
30161 Hannover

Wunstorf, 23.09.20..

Steuernummer 34/126/13456

Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen für die letzten vier Jahre

Sehr geehrter Herr Lässig,

am Montag erhielt ich ein Schreiben vom Wohnsitzfinanzamt. Seit rund vier Jahren verkaufen meine Frau Hilde und ich gemeinsam verschiedenste Gegenstände, die wir zusammen in einem Zeitraum von über 30 Jahren privat, ohne das Ziel der Weiterveräußerung, angeschafft und gesammelt haben (u. a. Briefmarken, Kunstgegenstände, Münzen, Antiquitäten).

Dabei kamen beträchtliche Geldsummen zusammen. Dieses kann ich beurteilen, da ich über jeden unserer Verkäufe genauestens Bücher geführt habe.

Summe Geldeinnahmen vor vier Jahren = 29.567,35 EUR
Summe Geldeinnahmen vor drei Jahren = 28.689,67 EUR
Summe Geldeinnahmen vor zwei Jahren = 31.578,32 EUR
Summe Geldeinnahmen im Vorjahr = 29.890,34 EUR

Die Verkäufe (insgesamt 848 über die vier Jahre) hielt ich bisher für steuerlich nicht relevant! Schließlich erwarben wir in den letzten 30 Jahren alle Gegenstände (36 verschiedene Produkte und entsprechend viele Sammlungen plus zusätzlicher Einzelartikel) ohne Weiterveräußerungsabsicht. Wir waren einfach nur leidenschaftliche Sammler und haben durch die Verkäufe lediglich Vermögen im privaten Bereich umgeschichtet.

Privatverkäufe sind doch nicht steuerpflichtig, oder? Manche Gegenstände haben wir auch mit Verlust verkauft.

Hochachtungsvoll

Markus Kefel

Text aus dem Schreiben der Finanzverwaltung an den Mandanten:

...

Steuernummer 34/126/13456

Aufforderung zur Abgabe von Einkommensteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuererklärungen sowie Gewinnermittlungen für die letzten vier Jahre

Sehr geehrte Frau Althus, sehr geehrter Herr Kefel,

gemäß der dem Finanzamt vorliegenden Kontrollmitteilungen verkaufen Sie seit vier Jahren über die Internetplattform Ebay verschiedenste Gegenstände gegen Entgelt. Diese Verkäufe sind steuerpflichtig. Bitte geben Sie daher entsprechend korrigierte Erklärungen sowie korrigierte Gewinnermittlungen für die letzten vier Jahre bis zum 15.10.20... ab.

Mit freundlichem Gruß

Musterzahl

Musterzahl
(Steuerinspektorin)

...

Aufgabe:

Lea soll herausfinden, ob es sich bei dem Mandanten Eheleute Althus/Kefel um einen umsatzsteuerlichen Unternehmer handelt. Hierzu soll Lea das folgende Schema verwenden und dieses ausfüllen.

Hinweis: Es handelt sich um einen selbst ausgedachten, rein fiktiven Fall.

Schema zum Ausfüllen:

TBM	Erläuterung TBM	Hier im Sachverhalt	+/-
TBM 1) Unternehmerfähigkeit	A. 2.1 Abs. 1 S. 1, 3 UStAE Natürliche oder juristische Personen, selbstständig tätige Wirtschaftsgebilde, Personenzusammenschlüsse. Es kommt nicht auf die Rechtsform und -fähigkeit an.	...	
TBM 2) Eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 S. 3 UStG) → vgl. TBM 2a) und TBM 2b)			
TBM 2a) Nachhaltige Tätigkeit	A. 2.3 Abs. 5 UStAE
TBM 2b) zur Erzielung von Einnahmen	A. 2.3 Abs. 8 S. 1, 2 UStAE
TBM 3) Selbstständigkeit	A. 2.2 Abs. 1 S. 1, 5, 6 UStAE
Rechtsfolge:			

Erläuterungen und Lösung zu „Die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft nach § 2 UStG prüfen“:

Erläuterungen allgemein:

<h2 style="margin: 0;">Unternehmer § 2 UStG allgemein</h2> <p style="margin: 0;">→ Voraussetzung für steuerbare Umsätze + St-Schuldner § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG + VoSt-Abzugsberechtigung § 15 Abs. 1 UStG</p>	
Tatbestandsmerkmale	
Unternehmerfähigkeit	<p>= Träger von Rechten und Pflichten des UStG</p> <p>Natürliche Personen Juristische Personen des privaten Rechts ... des öffentlichen Rechts</p> <p>Sonstige Personenvereinigungen, A. 2.1 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 UStAE = jedes wirtschaftliche Gebilde, das sich als solches am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligt. Beispielsweise GbR, OHG, KG. Zudem ist diese Beurteilung unabhängig davon, ob der Unternehmer nach anderen Vorschriften rechtsfähig ist.</p>
Ausüben gewerblicher oder beruflicher Tätigkeit	<p>Ausüben = Tätigkeit = A. 2.3 Abs. 1 S. 2 bis Abs. 5, A. 2.6 UStAE Ausüben einer wirtschaftlichen Leistung gegenüber Dritten (wird im konkreten Sachverhalt nicht explizit geprüft → siehe Schema auf der Folgeseite!)</p> <p>Nachhaltig, A. 2.3 Abs. 5, 6, A. 2.6 Abs. 1 S. 1, 2 UStAE Auf Dauer angelegt, Wiederholungsabsicht, Kriterienkatalog nach Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen</p> <p>Einnahmenerzielungsabsicht, A. 2,3 Abs. 8 UStAE</p>
selbstständig	<p>wirtschaftliches Risiko + wirtschaftliche Initiative (= Entscheidungsfreiheit), Negativabgrenzung vgl. A. 2.2 UStAE</p> <p>Abgrenzung zur nichtselbstständigen Tätigkeit (= ArbN) nach Gesamtbild der Verhältnisse unter Abwägung der einzelnen Kriterien (Maßgeblichkeit des Innenverhältnisses zwischen Auftragnehmer und -geber)</p>
<p>Umfang des Unternehmens, § 2 Abs. 1 S. 2 Es gibt nur ein Unternehmen – auch wenn mehrere Betriebe → Abgabe nur einer Voranmeldung bzw. Jahreserklärung</p>	
<p>Beginn des Unternehmens: Erste, nach außen erkennbare Handlung, als Unternehmer tätig werden zu wollen + Absicht der Ausführung entgeltlicher Leistungen (Nachweis oder Glaubhaftmachung)</p>	
<p>Ende des Unternehmens: das letzte Tätigwerden Abwicklung sämtlicher Rechtsbeziehungen</p>	

Lösung:

TBM	Erläuterung TBM	Hier im Sachverhalt	+/ -
TBM 1) Unternehmerfähigkeit	A. 2.1 Abs. 1 S. 1, 3 UStAE Natürliche oder juristische Personen, selbstständig tätige Wirtschaftsgebilde, Personenzusammenschlüsse. Es kommt nicht auf die Rechtsform und -fähigkeit an.	Eheleute Althus/Kefel = Zusammenschluss natürlicher Personen	+
TBM 2) Eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 S. 3 UStG) → vgl. TBM 2a) und TBM 2b)			
TBM 2a) Nachhaltige Tätigkeit	A. 2.3 Abs. 5 UStAE Auf Dauer zur Erzielung von Einnahmen angelegt; nach Gesamtbild der verhältnisse gerichtet; Abwägung der Kriterien, die dafür und dagegen sprechen, z.B. bei mehrjähriger Tätigkeit, auf Wiederholung angelegte Tätigkeit, etc.	Beurteilung nach Gesamtbild der verhältnisse <u>Für Erfüllung TBM spricht:</u> mehrjähriger Verkauf; Organisationsaufwand; Verkauf vieler Gegenstände; <u>Gegen Erfüllung TBM spricht:</u> Erwerb ohne Verkaufsabsicht → Übergewicht für Erfüllung TBM 2a!	+
TBM 2b) zur Erzielung von Einnahmen	A. 2.3 Abs. 8 S. 1,2 UStAE Auf Erzielung von Einnahmen gerichtet; Gewinn nicht notwendig.	Hohe Einnahmen im fünfstelligen Bereich.	+
TBM 3) Selbstständigkeit	A. 2.2 Abs. 1 S. 1, 5, 6 UStAE Eigene Rechnung und eigene Verantwortung; Gesamtbild der verhältnisse entscheidend; § 2 Abs. 2 Nr. 1 UStG könnte noch mit einbezogen werden.	Eheleute verkaufen eigene Gegenstände auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung.	+
Rechtsfolge: Ja, Eheleute Althus/Kefel sind in Bezug auf Ebay-Verkäufe ust-liche Unternehmer: (vgl. auch BFH-Urteil zu ähnlichem Fall: BFH-Urteil v. 26.04.2012 - V R 2/11 BStBl 2012 II S. 634)			

„Im Rahmen des Unternehmens“ als Tatbestandsmerkmal nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG beim Mandanten prüfen

Wiederholungsübung:

Lea soll bei den folgenden Vorgängen verschiedener Mandanten beurteilen, ob diese im Rahmen des Unternehmens sind.



Lea Bartusch



Ausbilderin und Steuerfachwirtin Stefanie Kirch

Vervollständigen Sie hierzu die folgende Tabelle!

Vorgang des Mandanten	Im Rahmen des Unternehmens (+), weil Haupt-/Grundgeschäft oder Nebengeschäft oder Hilfsgeschäft Im Rahmen des Unternehmens (-)
Volkswagen AG verkauft Autos.	
Selbstständiger Steuerberater erstellt Steuererklärung	
Selbstständiger Steuerberater ist im Prüfungsausschuss der Steuerberaterkammer (Steuerfachwirtprüfung) gegen Aufwandsentschädigung tätig.	
Selbstständiger Steuerberater verkauft seine alte Schreibtischeinrichtung des Büros.	
Selbstständiger Steuerberater verkauft sein Einfamilienhaus, in dem seine Familie wohnt.	

Erläuterungen und Lösung zu „Beim Mandanten im Rahmen des Unternehmens prüfen“

Informationsmaterial:

Grund-/ Hauptgeschäfte	Kerntätigkeit → begründet Unternehmereigenschaft
Nebengeschäfte	Mit Haupttätigkeit zusammenhängend, z. B. Rechtsanwalt übt Prüfertätigkeit für Rechtsanwaltskammer aus.
Hilfsgeschäfte	Bringt Unternehmen üblicherweise mit sich, Nachhaltigkeit nicht notwendig, i. d. R. Verkauf von Anlagevermögen

Lösung:

Vorgang des Mandanten	Im Rahmen des Unternehmens (+), weil Haupt-/Grundgeschäft oder Nebengeschäft oder Hilfsgeschäft/ Im Rahmen des Unternehmens (-)
Volkswagen AG verkauft Autos.	Grundgeschäft/Hauptgeschäft (+)
Selbstständiger Steuerberater erstellt Steuererklärung.	Grundgeschäft/Hauptgeschäft (+)
Selbstständiger Steuerberater ist im Prüfungsausschuss der Steuerberaterkammer (Steuerfachwirtprüfung) gegen Aufwandsentschädigung tätig.	Nebengeschäft (+)
Selbstständiger Steuerberater verkauft seine alte Schreibtischeinrichtung des Büros.	Hilfsgeschäft (+)
Selbstständiger Steuerberater verkauft sein Einfamilienhaus, in dem seine Familie wohnt.	(-) = nicht im Rahmen des Unternehmens

Leistungen der Mandanten umsatzsteuerlich einordnen (Lieferung? Sonstige Leistung? Werklieferung? Werkleistung?)

Wiederholungsübung

Lea soll auf Wunsch der Ausbilderin Stefanie Kirch bei den folgenden Leistungen verschiedener Mandanten feststellen, ob es sich um eine Lieferung, eine sonstige Leistung, eine Werklieferung oder um eine Werkleistung handelt.



Lea Bartusch



Ausbilderin und Steuerfachwirtin Stefanie Kirch

Geschäftsvorfall Mandant	Lieferung? (= L) Sonstige Leistung? (= s. L.) Werklieferung? (= WLie) Werkleistung? (= WLei)	Paragraf § UStG
1) Verkauf eines Urheberrechts		
2) Verkauf einer Kuh		
3) Verkauf eines Möbelstücks unter Eigentumsvorbehalt. Der Kunde hat noch nicht den kompletten Kaufpreis bezahlt.		
4) Verkauf von Strom an Endverbraucher		
5) Vermietung eines PKWs für drei Tage		
6) Maßanfertigung eines Anzugs durch den Schneider Stefan Schnippel. Der Kunde stellt fünfzig Prozent des Stoffes. Die anderen fünfzig Prozent stellt Schnippel.		
7) Abwandlung zu 6: 100 Prozent der Hauptstoffe werden vom Kunden gestellt.		
8) Abwandlung zu 6) 100 Prozent der Hauptstoffe werden vom Schneider gestellt.		
9) Gäste essen im Restaurant ein italienisches Gericht.		
10) Erweiterung zu 9: Dieselben Gäste nehmen nach ihrem Restaurantbesuch zwei Essen eingepackt für die erkrankten Freunde mit.		
Ein Theater verkauft eine Theaterkarte für das Stück „Die Bauernopfer des Karl“.		

Erläuterungen und Lösung zu „Leistungen der Mandanten umsatzsteuerlich einordnen“
 Erläuterungen:

<p>Leistung = jede gewollte Leistung im wirtschaftlichen Sinne, die auf Erhalt einer Gegenleistung gerichtet ist, BStBl 1993 II S. 562. Rechtliche Verpflichtung ist nicht notwendig. Gesetzliche oder behördliche Anordnung steht Steuerbarkeit nicht entgegen, § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 Alleinige Entgeltabgabe ist bei fehlender wirtschaftlicher Substanz keine Leistung, BStBl 1962 II S. 292.</p>	
Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG
Verschaffung der Verfügungsmacht über Gegenstand	Alles, was keine Lieferung ist - auch Tun, Dulden und Unterlassen

Zu Lieferung, § 3 Abs. 1 UStG:

Verschaffung der Verfügungsmacht (V. d. V.)	<p>Von Beteiligten endgültig gewollter Übergang von wirtschaftlicher Substanz, Wert und Ertrag eines Gegenstands vom Leistenden auf den Leistungsempfänger, BStBl 2000 II S. 361.</p> <p>Erforderlichkeit der rechtlichen Befugnis sowie der tatsächlichen Gewalt</p> <p><u>unbewegliche Gegenstände:</u> Auflassung und Eintragung Grundbuch</p> <p><u>bewegliche Gegenstände</u> § 929 S. 1 BGB: Einigung und Übergabe oder Surrogate: § 929 S. 2 BGB: nur Übergabe, wenn Käufer bereits im Besitz § 930 BGB: Besitzkonstitut § 931 BGB: Abtretung des Herausgabeanspruchs</p> <p>auch wirtschaftliches Eigentum ggf. ausreichend: § 449 BGB: Eigentumsvorbehalt § 105 BGB: Nichtigkeit von Rechtsgeschäften § 935 BGB: Verkauf gestohlener Gegenstände</p> <p>Keine V. d. V. bei Sicherungsübereignung!</p>
über Gegenstand	<p><u>Gegenstand umsatzsteuerlich:</u> PKW, Grundstück, Hund, Maschinen, Energie (Gas, Strom, Wärme)</p> <p><u>Keine umsatzsteuerlichen Gegenstände:</u> Forderungen, Bankkontoguthaben, Mitgliedschaftsrecht, Patent</p>

Zu Sonstige Leistungen, § 3 Abs. 9 UStG

§ 3 Abs. 9 S. 2 UStG: Tun	Z. B. WP-Leistung Vermittlungsleistungen Beförderung
§ 3 Abs. 9 S. 2 UStG: Unterlassen	Verzicht auf Ausübung einer konkurrierenden Tätigkeit
§ 3 Abs. 9 S. 2 UStG: Dulden	VuV-Gegenstand oder Recht Kreditgewährung Einräumen Nutzungsrecht

Zu Werklieferung, § 3 Abs. 4 UStG

1)	Unternehmer	übernimmt = rechtsgeschäftliche Pflicht = Werklieferungsvertrag § 650 BGB	Bearbeiten oder Verarbeiten Veränderung des vorherigen Gegenstandszustandes oder sogar Neuherstellung eines Gegenstands	von einem Gegenstand vgl. § 3 Abs. 1
2)	Verwendung von Stoffe gehen in das entstehende Werk ein, nur Nutzung als Betriebsstoff reicht nicht aus!		Stoffen = körperliche Gegenstände	
3)	Benutzte Stoffe durch ausführenden Unternehmer selbst beschafft Ausführender Unternehmer besaß Verfügungsmacht über benutzte Stoffe.			
4)	Verwendete Stoffe = nicht nur Zutaten oder sonstige Nebensachen Was Hauptstoffe und was Zutaten oder Nebensachen sind, bestimmt sich aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers.			
5)	Be- oder Verarbeitung eines fremden Gegenstands aus dem Blickwinkel des ausführenden Unternehmers			
Rechtsfolge: Vorliegen einer Werklieferung				

Zu Werkleistung, § 3 Abs. 4 UStG Umkehrschluss

→ § 3 Abs. 4 UStG Umkehrschluss, bedeutet, dass im Gegensatz zur Werklieferung der leistende Unternehmer nur Zutaten oder sonstige Nebensachen, bestimmt aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers, für die Be- oder Verarbeitung des Gegenstands selbst beschafft und verwendet. → Die Hauptstoffe kommen somit zu 100 % nicht vom leistenden Unternehmer!

Lösung:

Geschäftsvorfall Mandant	Lieferung? (= L) Sonstige Leistung? (= s. L.) Werklieferung? (= WLie) Werkleistung? (= WLei)	Paragraf § ... UStG
1) Verkauf eines Urheberrechts	Sonstige Leistung	3 Abs. 9
2) Verkauf einer Kuh	Lieferung	3 Abs. 1
3) Verkauf eines Möbelstücks unter Eigentumsvorbehalt. Der Kunde hat noch nicht den kompletten Kaufpreis bezahlt.	Lieferung	3 Abs. 1
4) Verkauf von Strom an Endverbraucher	Lieferung	3 Abs. 1
5) Vermietung eines PKWs für drei Tage	Sonstige Leistung	3 Abs. 9
6) Maßanfertigung eines Anzugs durch den Schneider Stefan Schnippel. Der Kunde stellt fünfzig Prozent des Stoffes. Die anderen fünfzig Prozent stellt Schnippel.	Werklieferung	3 Abs. 4
7) Abwandlung zu 6: 100 Prozent der Hauptstoffe werden vom Kunden gestellt.	Werkleistung	3 Abs. 4 Umkehrschluss
8) Abwandlung zu 6) 100 Prozent der Hauptstoffe werden vom Schneider gestellt.	Lieferung	3 Abs. 1
9) Gäste essen im Restaurant ein italienisches Gericht.	Sonstige Leistung	3 Abs. 9
10) Erweiterung zu 9: Dieselben Gäste nehmen nach ihrem Restaurantbesuch zwei Essen zum Mitnehmen mit für die erkrankten Freunde.	Lieferung	3 Abs. 1
Ein Theater verkauft eine Theaterkarte für das Stück „Die Bauernopfer des Karl“.	Sonstige Leistung	§ 3 Abs. 9

Unterscheiden zwischen dem umsatzsteuerlichen Inland, übriges Gemeinschaftsgebiet und dem Drittlandsgebiet

Wiederholungsübung:



Lea Bartusch



Ausbilderin und Steuerfachwirtin Stefanie Kirch

Lea soll bei den folgenden Gebieten beurteilen, ob es sich umsatzsteuerlich um Inland, übriges Gemeinschaftsgebiet oder Drittlandsgebiet handelt.

Gebiet	Inland	Übriges Gemeinschaftsgebiet	Drittlandsgebiet
Fürstentum Monaco			
Malta			
Kanarische Inseln			
Freihafen Hamburg			
Gibraltar			
Büsingen			
Helgoland			

Erläuterungen und Lösung zu „Unterscheiden zwischen dem umsatzsteuerlichen Inland, übriges Gemeinschaftsgebiet und dem Drittlandsgebiet“

Erläuterungen:

Inland, § 1 Abs. 2 UStG

Bundesrepublik Deutschland	
-	Büdingen (Exklave am Hochrhein)
	Helgoland
	Freihäfen Kontrolltyp I (A. 1.9 UStAE) (Bremerhaven und Cuxhaven)
	Gewässer und Watten zwischen Hoheitsgrenze und definierter Standlinie
	Deutsche Schiffe + Flugzeuge in außerhalb z. B. der BRD
	⇒ Inland
Daneben sind die Begriffe Drittland und Gemeinschaftsgebiet wichtig!	

Gemeinschaftsgebiet

Hierzu gehören grundsätzlich (es gibt Ausnahmen!!!) neben dem Inland die weiteren Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Abschnitt 1.10 Abs. 1 UStAE ist hierzu Näheres nachlesbar.

Drittlandsgebiet

Alle Gebiete, die kein Gemeinschaftsgebiet sind.

Lösung:

Gebiet	Inland	Übriges Gemeinschaftsgebiet	Drittlandsgebiet
Fürstentum Monaco		X	
Malta		X	
Kanarische Inseln			X
Freihafen Hamburg	X		
Gibraltar			X
Büdingen			X
Helgoland			X

Bestimmen des umsatzsteuerlichen Orts verschiedener Mandantenleistungen

Wiederholungsübung:



Lea Bartusch



Ausbilderin und Steuerfachwirtin Stefanie Kirch

Lea hat den Auftrag, bei verschiedenen Mandantenleistungen den umsatzsteuerlichen Ort nach dem UStG zu bestimmen. Diese Prüfung ist notwendig, um festzustellen, ob die Leistung im Inland ausgeführt worden ist.

Beurteilung von 18 umsatzsteuerlichen Leistungen verschiedener Mandanten:

Nr.	Ausgangsleistung unterschiedlicher Mandanten (= dick gedruckte Unternehmer!!!)	Art der Leistung (Lieferung, sonstige Leistung, Werklieferung, Werkleistung) mit § aus UStG	§ aus UStG für Ort/ Nennung des Orts
1	Der Orthopäde Bernd Bruch aus Hamburg behandelt einen Privatpatienten aus Köln nach einem Skiunfall während seines Skiurlaubs in Südtirol (Italien) gegen Zahlung von 1.230 €.		
2	Rechtsanwalt Tim Tax aus Hannover berät einen Mandanten aus Warschau (Polen), den Unternehmer Polski, in Sachen deutsches Gesellschaftsrecht.		
3	Der Notar Nick Nickel (Hannover) beurkundet einen Grundstückskaufvertrag (Grundstück auf Helgoland) notariell. Die Kaufvertragsparteien kommen beide aus Hamburg.		
4	Spediteur Steffen Speed (Hildesheim) transportiert wegen eines Umzugs Möbel im Auftrag des Arbeitnehmers Anton Abel (Hannover) von Hannover nach Wien (Österreich).		
5	Busunternehmer Bernd Bus (Hildesheim) transportiert Mitglieder eines Fußballsportvereins von Hannover nach Hamburg zu einem Fußballspiel und wieder zurück.		

6	Bei dem Grundstück aus Nr. 3 handelt es sich um ein unbebautes Geschäftsgrundstück in Hannover. Dieses verkauft der Handelsunternehmer Horst Halber (Hamburg) an den Unternehmer Rick Rinde (Braunschweig).		
7	Der Handelsunternehmer Horst Halber (Hamburg) verkauft seine Ware an den Kunden Karl Karsten (Kiel). Dieser holt die Ware mit eigenem LKW aus Hamburg ab.		
8	Der Autohändler Karl Car (Hannover) vermietet seinen betrieblichen PKW an den Privatkunden Jörg Jensen (Hildesheim) für drei Tage. Der PKW wird in Langenhagen übergeben.		
9	Abwandlung zu Nr. 8: Wie 8, jedoch wird der PKW für fünf Wochen vermietet.		
10	Abwandlung zu Nr. 8: wie 8, jedoch wird der PKW für fünf Wochen vermietet und der Mieter ist ein Unternehmer, der für unternehmerische Gründe den PKW mietet.		
11	Der Tischler Tim Table (Werkstatt in Wolfenbüttel) baut im Auftrag der Privatperson Rita Rinde (Wolfsburg) einen Tisch. Das Holz wird komplett von Rita Rinde gestellt. Die von Tim verwendeten Stoffe bestimmen nicht das Wesen des Umsatzes. Rita Rinde holt den Tisch mit eigenem PKW ab.		
12	Der Italiener Francesco Napoli betreibt in Hannover ein Restaurant. Eine Privatperson aus Langenhagen isst im Restaurant ein italienisches Gericht.		
13	Abwandlung zu Nr. 11: Wie 11, der Tischer Tim Table besorgt jedoch die Hälfte des Holzes für die Tischherstellung und bestimmt damit das Wesen des Umsatzes.		

14	Der Makler Jörg Jensen (Nienburg) vermittelt für einen Verkäufer (Privatperson Andreas Abel aus Verden) einen Käufer (Privatperson Rick Ricken aus Flensburg). Verkaufsgegenstand ist der von Tante Müller geerbte Hausstand. Rick holt den Hausstand mit eigenem LKW aus dem Haus der verstorbenen Tante in Diepholz ab.		
15	Der Veranstalter Fred Feuer (Hamburg) verkauft an die Unternehmerin Sandra Schnick (Hildesheim) zwanzig Karten für ein Konzert in Hannover. Die Karten sind Teil einer Betriebsveranstaltung der Unternehmerin, an der 20 ihrer ArbeitnehmerInnen teilnehmen.		
16	Der Makler Mark Marksén (Oldenburg) vermittelt für eine Verkäuferin (Privatperson Rita Müller aus Bochum) den Verkauf eines Grundstücks in Hamburg. Der vermittelte Käufer ist Antonio Ardorf (Privatperson aus Dortmund).		
17	Der Surflehrer Willi Wind (Steinhude) unterrichtet eine Privatperson aus Bremen in Mardorf am Steinhuder Meer (Surfunterricht).		
18	Abwandlung zu Nr. 17: Wie 17, jedoch werden Arbeitnehmer des Unternehmers Arno Arsen (Düsseldorf) im Auftrag des Unternehmers unterrichtet. Diese Aktion dient der Gesundheitsförderung des Personals von Arno Arsen.		

Erläuterungen und Lösung zu „Bestimmen des umsatzsteuerlichen Orts verschiedener Mandantenleistungen“

Erläuterungen:

Die gelb markierten Regelungen sind für das Lernfeld 3 relevant.

Die grau markierten Regelungen sind weder für das Lernfeld 3 noch für das Lernfeld 6 relevant und sollen nicht beachtet werden! Diese Regelungen werden in der Steuerfachangestelltenausbildung nicht thematisiert.

Die grün markierten Regelungen werden erst im zweiten Ausbildungsjahr im Lernfeld 6 thematisiert.

Ortsprüfungsreihenfolge bei Lieferung (Reihenfolgenvorgabe gemäß § 3 Abs. 5a UStG)

Gesetzestext: „Der Ort der Lieferung richtet sich vorbehaltlich der §§ 3c, 3e und 3g nach den Absätzen 6 bis 8.“

1. Prüfungsschritt	§ 3c UStG: Innergemeinschaftliche Fernverkäufe
2. Prüfungsschritt	§ 3e UStG: Ort der Lieferungen während einer Beförderung an Bord eines Schiffes, Flugzeuges oder in einer Eisenbahn
3. Prüfungsschritt	§ 3g UStG: Ort der Lieferung von Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte
4. Prüfungsschritt	§ 3 Abs. 7 S. 2 Nr. 1 und 2 UStG: Ruhende Lieferung bei Reihengeschäften
5. Prüfungsschritt	§ 3 Abs. 8 UStG: Bewegte Lieferung aus Drittland ins Inland, wenn Lieferer oder dessen Beauftragter = Schuldner EUSt
6. Prüfungsschritt	§ 3 Abs. 6 UStG: Bewegte Lieferungen
7. Prüfungsschritt	§ 3 Abs. 7 S. 1 UStG: Ruhende Lieferungen

Immer wenn Prüfungsschritt negativ ist, ist der nächste Prüfungsschritt vorzunehmen

Ortbestimmung bei sonstigen Leistungen nach §§ 3a und 3b UStG

Grundfälle (= Auffangregel)	
§ 3a Abs. 1 (B2C) NichtU = Privatpersonen Unternehmer, jedoch Fehlen des TBM „für das Unternehmen“ Juristische Pers. ohne Nutzung UStID-Nr ⇒ Unternehmerort	§ 3a Abs. 2 (B2B) = Unternehmer Unternehmer und das TBM „für das Unternehmen“ ist erfüllt. jur. Person mit Nutzung UStID-Nr ⇒ Empfängerort
Vorbehaltsregelungen	
§ 3a Abs. 3: „... abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 gilt ...“	
§ 3a Abs. 3 Nr. 1: Grundstücksumsätze ⇒ Belegenheitsort	
§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 1, 2: Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln ⇒ Ort, wo Beförderungsmittel dem Empfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird (= meist Übergabeort)	
§ 3a Abs. 3 Nr. 2 S. 3: Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln, wenn Empfänger = NichtU ⇒ Empfängerort	
§ 3a Abs. 3 Nr. 3a: Kulturelle ... Leistungen, wenn Empfänger = NichtU ⇒ Tätigkeitsort (ausschlaggebend, wo wesentlicher Erfolg geschuldet wird)	
§ 3a Abs. 3 Nr. 3b: Restaurationsumsätze (ohne an Bord von Schiffen, Luftfahrzeugen oder Eisenbahnen) ⇒ Tätigkeitsort	
§ 3a Abs. 3 Nr. 3c: Arbeiten an/Begutachtung beweglicher körperlicher Gegenstände, wenn Empfänger = NichtU ⇒ Tätigkeitsort	
§ 3a Abs. 3 Nr. 4: Vermittlungsleistungen, wenn Empfänger = NichtU ⇒ Ort des vermittelten Umsatzes	
§ 3a Abs. 3 Nr. 5: Einräumung von Eintrittsberechtigungen zu kulturellen ... Veranstaltungen, wenn Empfänger der Leistung = Unternehmer ⇒ Ort der durchgeführten Veranstaltung	
§ 3a Abs. 4 Satz 1: Empfänger = NichtU mit Sitz oder Wohnsitz im Drittland ... i. V. m. ... § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1-10,14: bestimmte Katalogleistung ⇒ Empfängerort	
§ 3a Abs. 5 UStG Satz 1: Leistungsempfänger = NichtU und § 3a Abs. 5 Satz 2: RFTE-Leistung (Telekommunikation, Rundfunk, Fernseh-DL, elektr. L.)	
Ausnahme des Satzes 3: Satz 1 gilt nicht, wenn der leistende Unternehmer ... seinen Sitz, <u>in nur einem Mitgliedstaat hat</u> und zugleich die Summe der Entgelte aus B2C-RFTE-Leistungen in andere Mitgliedsstaaten + Fernverkäufen § 3c Abs. 1 S. 2, 3 UStG insgesamt 10.000 € im Vorjahr nicht überschritten hat und... ... im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet.	

Rückausnahme Satz 4, 5:

Option = Verzicht auf die Ausnahme des Satzes 3 möglich (Bindung für 2 Kalenderjahre)

⇒ Empfängerort

§ 3a Abs. 6 bis 8: Weglassen aus didaktischen Gründen**§ 3b Abs. 1 S. 1+2:**

Personenbeförderung

⇒ Ort der Strecke

§ 3b Abs. 1. Satz 3 i. V. m. S. 1+2:

Gegenstandsbeförderungen, wenn keine innergemeinschaftlichen Beförderungen und Empfänger = NichtU

⇒ Ort der Strecke

§ 3b Abs. 3: Innergemeinschaftliche Beförderungsleistungen

Gegenstandsbeförderung, die in einem Mitgliedsstaatsgebiet beginnt und in einem anderen Mitgliedsstaatsgebiet endet, wenn Leistungsempfänger = NichtU

⇒ Ort des Beförderungsbegins

Lösung:

Nr.	Ausgangsleistung unterschiedlicher Mandanten (= dick gedruckte Unternehmer!!!)	Art der Leistung (Lieferung, sonstige Leistung, Werklieferung, Werkleistung) mit § aus UStG	§ aus UStG für Ort/ Nennung des Orts
1	Der Orthopäde Bernd Bruch aus Hamburg behandelt einen Privatpatienten aus Köln nach einem Skiunfall während seines Skiurlaubs in Südtirol (Italien) gegen Zahlung von 1.230 €.	Sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	§ 3a Abs. 1 UStG Hamburg (= Sitz des leistenden Unternehmers)
2	Rechtsanwalt Tim Tax aus Hannover berät einen Mandanten aus Warschau (Polen), den Unternehmer Polski, in Sachen deutsches Gesellschaftsrecht.	Sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	§ 3a Abs. 2 UStG Warschau (= Sitz des leistungsempfangenden Unternehmens)
3	Der Notar Nick Nickel (Hannover) beurkundet einen Grundstückskaufvertrag (Grundstück auf Helgoland) notariell. Die Kaufvertragsparteien kommen beide aus Hamburg.	Sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	§ 3a Abs. 3 Nr. 1b UStG = Helgoland (= Belegenheitsort des Grundstücks)
4	Spediteur Steffen Speed (Hildesheim) transportiert wegen eines Umzugs Möbel im Auftrag des Arbeitnehmers Anton Abel (Hannover) von Hannover nach Wien (Österreich).	Sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	§ 3b Abs. 3 UStG (innergemeinschaftliche Beförderung eines Gegenstands) = Hannover (Beginn der Beförderung)
5	Busunternehmer Bernd Bus (Hildesheim) transportiert Mitglieder eines Fußballsportvereins von Hannover nach Hamburg zu einem Fußballspiel und wieder zurück.	Sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	§ 3b Abs. 1 S. 1 UStG = Strecke Hannover bis Hamburg und wieder zurück (= Strecke der Beförderung)
6	Bei dem Grundstück aus Nr. 3 handelt es sich um ein unbebautes Geschäftsgrundstück in Hannover. Dieses verkauft der Handelsunternehmer Horst Halber (Hamburg) an den Unternehmer Rick Rinde (Braunschweig).	Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	§ 3 Abs. 7 UStG (unbewegte Lieferung) = Hannover (= Ort, wo sich der Gegenstand befindet)
7	Der Handelsunternehmer Horst Halber (Hamburg) verkauft seine Ware an den Kunden Karl Karsten (Kiel). Dieser holt die Ware mit eigenem LKW aus Hamburg ab.	Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	§ 3 Abs. 6 UStG = Hamburg (Beginn der Beförderung)
8	Der Autohändler Karl Car (Hannover) vermietet seinen betrieblichen PKW an den Privatkunden Jörg Jensen (Hildesheim) für drei Tage. Der PKW wird in Langenhagen übergeben.	Sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	§ 3a Abs. 3 Nr. 2b UStG = Langenhagen (Übergabeort)

9	Abwandlung zu Nr. 8: Wie 8, jedoch wird der PKW für fünf Wochen vermietet.	Sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	§ 3a Abs. 3 Nr. 2 S. 3 UStG = Hildesheim (Wohnsitz des Empfängers)
10	Abwandlung zu Nr. 8: wie 8, jedoch wird der PKW für fünf Wochen vermietet und der Mieter ist ein Unternehmer, der für unternehmerische Gründe den PKW mietet.	Sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	§ 3a Abs. 2 UStG = Hildesheim (Sitz des leistungsempfangenden Unternehmers)
11	Der Tischler Tim Table (Werkstatt in Wolfenbüttel) baut im Auftrag der Privatperson Rita Rinde (Wolfenbüttel) einen Tisch. Das Holz wird komplett von Rita Rinde gestellt. Die von Tim verwendeten Stoffe bestimmen nicht das Wesen des Umsatzes. Rita Rinde holt den Tisch mit eigenem PKW ab.	Werkleistung § 3 Abs. 4 UStG Umkehrschluss	§ 3a Abs. 3 Nr. 3c UStG = Wolfenbüttel (= Ort der Tätigkeit)
12	Der Italiener Francesco Napoli betreibt in Hannover ein Restaurant. Eine Privatperson aus Langenhagen isst im Restaurant ein italienisches Gericht.	Sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	§ 3a Abs. 3 Nr. 3b UStG = Hannover (= Ort der Tätigkeit)
13	Abwandlung zu Nr. 11: Wie 11, der Tischer Tim Table besorgt jedoch die Hälfte des Holzes für die Tischherstellung und bestimmt damit das Wesen des Umsatzes	Werklieferung § 3 Abs. 4 UStG	§ 3 Abs. 6 UStG = Wolfenbüttel (= Beginn der Beförderung)
14	Der Makler Jörg Jensen (Nienburg) vermittelt für einen Verkäufer (Privatperson Andreas Abel aus Verden) einen Käufer (Privatperson Rick Ricken aus Flensburg). Verkaufsgegenstand ist der von Tante Müller geerbte Hausstand. Rick holt den Hausstand mit eigenem LKW aus dem Haus der verstorbenen Tante in Diepholz ab.	Sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	§ 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG = Diepholz (= Ort des vermittelten Umsatzes)
15	Der Veranstalter Fred Feuer (Hamburg) verkauft an die Unternehmerin Sandra Schnick (Hildesheim) zwanzig Karten für ein Konzert in Hannover. Die Karten sind Teil einer Betriebsveranstaltung der Unternehmerin, an der 20 ihrer ArbeitnehmerInnen teilnehmen.	Sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	§ 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG = Hannover (= Ort der Veranstaltung)

16	Der Makler Mark Marksen (Oldenburg) vermittelt für eine Verkäuferin (Privatperson Rita Müller aus Bochum) den Verkauf eines Grundstücks in Hamburg. Der vermittelte Käufer ist Antonio Ardorf (Privatperson aus Dortmund).	Sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	§ 3a Abs. 3 Nr. 1b UStG = Hamburg (Belegenheitsort des Grundstücks)
17	Der Surflehrer Willi Wind (Steinhude) unterrichtet eine Privatperson aus Bremen in Mardorf am Steinhuder Meer (Surfunterricht).	Sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	§ 3a Abs. 3 Nr. 3a UStG = Mardorf (= Ort der Tätigkeit)
18	Abwandlung zu Nr. 17: Wie 17, jedoch werden Arbeitnehmer des Unternehmers Arno Arsen (Düsseldorf) im Auftrag des Unternehmers unterrichtet. Diese Aktion dient der Gesundheitsförderung des Personals von Arno Arsen.	Sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	§ 3a Abs. 2 UStG = Düsseldorf (= Sitz des Empfängers)

Prüfen von Mandantenvorgängen, ob umsatzsteuerliches Entgelt im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG vorliegt.

Wiederholungsübung:




Lea Bartusch **Ausbilderin und Steuerfachwirtin Stefanie Kirch**

Lea soll auf Wunsch ihrer Ausbilderin Stefanie Kirch bei verschiedenen Mandantenleistungen prüfen, ob umsatzsteuerliches Entgelt vorliegt.

Prüfen Sie mithilfe der vorgegebenen Tabelle, ob jeweils Entgelt vorliegt. Tragen Sie Ihre Prüfungsergebnisse entsprechend ein und begründen Sie Ihre Antworten stichwortartig in den dafür vorgesehenen Kästen.

Vorgang (Beurteilung des dick gedruckten Betrags)	TBM 1 „zwei Beteiligte“ (+)/ (-)	TBM 2 „Leistung und Gegenleistung“ (+)/ (-)	TBM 3 „innere Verknüpfung“ (+)/ (-)	Entgelt (+)/ (-)
a) Der Mandant Georg Abel ist Mitglied in dem örtlichen Fußballverein. Für die Mitgliedschaft zahlt er monatlich einen Beitrag.				
Begründung:				
b) Die Mandantin Jana Vollmer ist Mitglied im örtlichen Tennisverein. Am Sonntagabend mietet sie einen Tennisplatz für zwei Stunden, um mit einer Freundin Tennis zu spielen. Der allgemeine monatliche Beitrag deckt derartige Extraleistungen nicht ab.				
Begründung:				
c) Der Mandant Tischler Tim Table erstellt einen Tisch für den Rechtsanwalt Richard Recht aus 100 % eigenem Material. Als Gegenleistung berät Richard Recht Tim Table in einer Rechtsangelegenheit vor Gericht.				
Begründung:				

<p>d) Der Kunde unseres Mandanten (Tischler Tim Table) zahlt 5,00 € Mahngebühren, weil dieser nicht rechtzeitig den vertraglich festgelegten Preis für eine Werkerstellung bezahlt hat.</p>				
<p>Begründung:</p>				
<p>e) Der Mandant (KFZ-Reparaturwerkstatt e. Kfm. Karl Car) repariert seinen Betriebs-PKW im Auftrag von Rolf Ranzig. Rolf Ranzig hatte einen Tag zuvor schuldhaft eine Beule im Kotflügel des PKWs verursacht. Für die Reparatur zahlt Rolf Ranzig 800,00 €.</p>				
<p>Begründung:</p>				
<p>f) Der Mandant Rolf Rübe betreibt ein Restaurant und eine Schlachtereie. Er entnimmt aus der Schlachtereie Fleisch für das Restaurant. Hierfür entnimmt er aus der Ladenkasse des Restaurants 200,00 € (= Verkaufspreis für das Fleisch) und legt dieses Geld in die Kasse der Schlachtereie hinein.</p>				
<p>Begründung:</p>				

Erläuterungen und Lösung zu „Prüfen von Mandantenvorgängen, ob umsatzsteuerliches Entgelt im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG vorliegt.“

Erläuterungen:

Entgelt

Tatbestandsmerkmale
1) Zwei Beteiligte
2) Leistung und Gegenleistung
3) Innere Verknüpfung
<u>Kein Leistungsaustausch insbesondere bei:</u>
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Innenumsatz</i> • <i>Erbschaft oder Schenkung</i> • <i>Echter Schadensersatz</i>

Leistungsaustausch:

Nur bei innerer Verknüpfung gegeben, also bei direktem Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung, i. d. R. aus den vertraglichen Verbindungen zwischen den zwei Beteiligten sich ergebend, BStBl 2003 II S.438.

Fragen:

Frage 1	Frage 2
Wäre Leistung durch Unternehmer auch <u>ohne</u> Erhalt der Gegenleistung ausgeführt worden?	Hätte der Abnehmer die Gegenleistung <u>ohne</u> Erhalt der Leistung durch den Unternehmer geleistet?
Nur wenn beide Fragen verneint werden, würde kein Leistungsaustausch vorliegen!	

Lösung:

Vorgang (Beurteilung des dick gedruckten Betrags)	TBM 1 „zwei Beteiligte“	TBM 2 „Leistung und Gegenleistung“	TBM 3 „innere Verknüpfung“	Entgelt (+)/ (-)
a) Der Mandant Georg Abel ist Mitglied in dem örtlichen Fußballverein. Für die Mitgliedschaft zahlt er monatlich einen Beitrag.	X	X	(-)	(-)
Begründung: Echter Mitgliedsbeitrag nach A 1.4 Abs. 1 Satz 1 UStAE. Daher liegt aus Sicht der Finanzverwaltung kein Entgelt vor!				
b) Die Mandantin Jana Vollmer ist Mitglied im örtlichen Tennisverein. Am Sonntagabend mietet sie einen Tennisplatz für zwei Stunden, um mit einer Freundin Tennis zu spielen. Der allgemeine monatliche Beitrag deckt derartige Extraleistungen nicht ab.	X	X	X	(+)
Begründung: Unechter Mitgliedsbeitrag, A 1.4 Abs. 1 Satz 2 UStAE. Daher liegt aus Sicht der Finanzverwaltung Entgelt vor.				
c) Der Mandant Tischler Tim Table erstellt einen Tisch für den Rechtsanwalt Richard Recht aus 100 % eigenem Material. Als Gegenleistung berät Richard Recht Tim Table in einer Rechtsangelegenheit vor Gericht.	X	X	X	(+)
Begründung: Es liegt ein tauschähnlicher Umsatz vor (Sonstige Leistung gegen Lieferung) nach § 3 Abs. 12 Satz 2 UStG. Entgelt muss nicht zwingend in Geld bestehen.				
d) Der Kunde unseres Mandanten (Tischler Tim Table) zahlt 5,00 € Mahngebühren, weil dieser nicht rechtzeitig den vertraglich festgelegten Preis für eine Werkerstellung bezahlt hat.	X	(-)	(-)	(-)
Begründung: A 1.3 Abs. 3 UStAE = Echter Schadensersatz wegen Nicht-Rechtzeitig-Zahlens (Pflichtverletzung aus dem Verpflichtungsgeschäft Werkvertrag).				

e) Der Mandant (KFZ-Reparaturwerkstatt e. Kfm. Karl Car) repariert seinen Betriebs-PKW im Auftrag von Rolf Ranzig. Rolf Ranzig hatte einen Tag zuvor schuldhaft eine Beule im Kotflügel des PKWs verursacht. Für die Reparatur zahlt Rolf Ranzig 800,00 €.	X	X	X	(+)
Begründung: A 1.3 Abs. 11 UStAE = Unechter Schadensersatz.				
f) Der Mandant Rolf Rübe betreibt ein Restaurant und eine Schlachterei. Er entnimmt aus der Schlachterei Fleisch für das Restaurant. Hierfür entnimmt er aus der Ladenkasse des Restaurants 200,00 € (= Verkaufspreis für das Fleisch) und legt dieses Geld in die Kasse der Schlachterei hinein.	(-)	(-)	(-)	(-)
Begründung: Es liegt ein interner Vorgang vor bzw. ein nicht steuerbarer Innenumsatz. Umsatzsteuerlich ist nur eine Person gegeben (= Unternehmer Rolf Rübe). Daher ist TBM 1 „zwei Beteiligte“ nicht erfüllt. Somit liegt auch keine Lieferung vor (es mangelt an der Verschaffung der Verfügungsmacht). Daher ist auch TBM 2 „Leistung und Gegenleistung“ nicht erfüllt und damit einhergehend kann auch TBM 3 „innere Verknüpfung“ nicht erfüllt sein.				

Erkennen von unentgeltlichen Lieferungen und unentgeltlichen sonstigen Leistungen bei Mandanten

Wiederholungsübung:



Lea Bartusch



Ausbilderin und Steuerfachwirtin Stefanie Kirch

Lea prüft auf Wunsch ihrer Ausbilderin Stefanie Kirch bei verschiedenen unentgeltlichen Leistungen des Mandanten Fabian Fit, ob diese steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG sind.

Steuerbar können unentgeltliche Leistungen dann sein, wenn diese unter § 3 Abs. 1b Nr. 1-3 UStG oder unter § 3 Abs. 9a Nr. 1-2 UStG fallen.

Lea soll Ihre Ergebnisse mithilfe der Subsumtionstechnik begründen.

Im Falle einer steuerbaren unentgeltlichen Leistung soll Lea zudem den umsatzsteuerlichen Ort der Leistung bestimmen.

Fall	Geschäftsvorfälle des Einzelhändlers für Sportartikel aus Hannover (Fabian Fit)
1	Fabian Fit entnimmt seinem Warenlager einen Fußball (ursprünglicher Einkaufspreis 30 € + Umsatzsteuer, aktuelle Wiederbeschaffungskosten 35 € + Umsatzsteuer, Verkaufspreis im Laden 60 € + Umsatzsteuer). Diesen Fußball schenkt er seinem Sohn zum Geburtstag.

Beurteilung des Sachverhalts:

2	Fabian Fit entnimmt seinem Unternehmen einen Betriebs-PKW (= Zweit-Betriebs-PKW) (Kauf bei einem Fahrzeughändler vor drei Jahren). Dieser wird seit seinem Kauf zu acht Prozent für betriebliche Fahrten verwendet.
Beurteilung des Sachverhalts:	
3	Fabian Fit schenkt seiner Mitarbeiterin Tina Trimm zu deren Geburtstag ein Fitnessgerät, dessen Wert brutto a) 50 € beträgt. ... b) 70 € beträgt. Die Mitarbeiterin nutzt das Geschenk in ihrer Freizeit. Das Fitnessgerät hatte er vor einem halben Jahr von einem Großhändler gekauft und die Vorsteuer hierfür von der Umsatzsteuer abgesetzt.
Beurteilung des Sachverhalts:	

4	Fabian Fit spendet an die örtliche Schule Sportwaren. Diese hatte er vor zwei Monaten für einen Einkaufspreis von 1.000,00 € + Umsatzsteuer zum ursprünglichen Zwecke des Weiterverkaufs als Waren eingekauft.
---	--

Beurteilung des Sachverhalts:

5	Fabian schenkt einem Kunden eine Sportware (Handball). Diesen hatte er zu einem Einkaufspreis von 30 € + USt eingekauft. Der Einkaufspreis hat sich seitdem nicht verändert. Er zog damals beim Einkauf zurecht die Vorsteuer, weil er vorhatte, den Ball als Ware zu verkaufen.
---	--

Beurteilung des Sachverhalts:

6	<p>Fabian schenkt einem Lieferanten eine Sportware (Trainingsgerät). Dieses Trainingsgerät hatte er vor einem Monat zu einem Einkaufspreis von 60 € + USt eingekauft. Der Einkaufspreis hat sich seitdem nicht verändert. Vor einem Monat zog er auch die Vorsteuer für den Einkauf, weil er davon ausging, dass er das Trainingsgerät an einen Kunden verkaufen würde.</p> <p>Wichtiger Hinweis zur korrekten Beurteilung des Sachverhalts: In dem Moment, in dem Fabian beabsichtigt, das Trainingsgerät zu verschenken, muss Fabian den Vorsteuerabzug auf 0 € berichtigen. Diese Berichtigung muss in der Umsatzsteuervoranmeldung vorgenommen werden, die auf den Voranmeldezeitraum entfällt, in dem Fabian die Entscheidung zur Schenkung beschloss. Grund für diese zwingende Berichtigung ist, dass man bei Geschenken mit Anschaffungskosten > 35 € (ab 2024 = 50,00 €) keinen Vorsteuerabzug hat und zwingend eine Korrektur vorzunehmen hat, § 17 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 1 S. 2, 8 UStG, § 15 Abs. 1a S. 1 UStG, § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG.</p>
<p>Beurteilung des Sachverhalts:</p>	
7	<p>Fabian nutzt seinen Erstwagen im Unternehmen, den er zu 70 % für unternehmerische Zwecke nutzt, zu 30 % für private Zwecke. Beim Kauf des PKWs vor zwei Jahren zog er komplett die Vorsteuer.</p>
<p>Beurteilung des Sachverhalts:</p>	

8	Fabian sendet einen Mitarbeiter zu seiner Mutter. Dieser Mitarbeiter säubert zwei Tage lang die Räumlichkeiten im privaten Einfamilienhaus (in Hannover) der Mutter. Personalkosten in Höhe von 400,00 € sind in den zwei Tagen für den Mitarbeiter angefallen.
---	---

Beurteilung des Sachverhalts:

Erläuterungen und Lösung zu „Erkennen von unentgeltlichen Lieferungen und unentgeltlichen sonstigen Leistungen bei Mandanten“

Erläuterungen:

Übersicht zu unentgeltlichen Leistungen				
Unentgeltliche Lieferungen § 3 Abs. 1b Satz 1 ..., Satz 2 UStG			Unentgeltliche sonstige Leistungen § 3 Abs. 9a ... UStG	
... Nr. 1	... Nr. 2	... Nr. 3	... Nr. 1	... Nr. 2
1) Entnahme Gegenstand	1) Unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands	1) Jede andere unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands	1) Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands	1) Unentgeltliche Erbringung einer anderen sonstigen Leistung
2) Durch Unternehmer	2) Durch Unternehmer	2) Ausgenommen Geschenke von geringem Wert** und Warenmuster***	2) Zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat	2) Durch den Unternehmer
3) Aus seinem Unternehmen	3) An sein Personal für dessen privaten Bedarf	3) Für unternehmerische Zwecke	3) Durch einen Unternehmer	3) a) Für Zwecke außerhalb des Unternehmens <u>oder</u>
4) Für Zwecke außerhalb des Unternehmens	4) Sofern keine Aufmerksamkeit*	4) Berechtigung zum VorSt-Abzug	4) a) Für Zwecke außerhalb des Unternehmens <u>oder</u>	b) für den privaten Bedarf des Personals, sofern keine Aufmerksamkeit*
5) Berechtigung zum VorSt-Abzug	5) Berechtigung zum VorSt-Abzug		b) für den privaten Bedarf des Personals, sofern keine Aufmerksamkeit*	
Rechtsfolge: Gleichsetzung mit einer Lieferung gegen Entgelt			Rechtsfolge: Gleichsetzung mit einer sonstigen Leistung gegen Entgelt	
Ortsbestimmung wie bei entgeltlichen Leistungen (Anwendung dieser Entgeltlichkeitsfiktion)				

*Aufmerksamkeit = R 19.6 LStR/**Geschenke von geringem Wert = A 3.3 Abs. 11 UStAE/**Warenmuster = A 3.3 Abs. 13 UStAE

Lösung:

Fall	Geschäftsvorfälle des Einzelhändlers für Sportartikel aus Hannover (Fabian Fit)
1	Fabian Fit entnimmt seinem Warenlager einen Fußball (ursprünglicher Einkaufspreis 30 € + Umsatzsteuer, aktuelle Wiederbeschaffungskosten 35 € + Umsatzsteuer, Verkaufspreis im Laden 60 € + Umsatzsteuer). Diesen Fußball schenkt er seinem Sohn zum Geburtstag.
<p>Beurteilung des Sachverhalts: Prüfung § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entnahme eines Gegenstands (+) (Ware Fußball) • Durch einen Unternehmer (+) (durch Fabian Fit) • Aus dem Unternehmen (+) (Ware war mit Kauf umsatzsteuerliches Unternehmensvermögen) • Für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen (+) (Geburtstagsgeschenk für Sohn = privat) • Berechtigung zum vollständigen oder teilweisen VorSt-Abzug (+) (VorSt-Abzug beim Einkauf) <p>→ Unentgeltliche Lieferung nach § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG. (+) Ort nach § 3 Abs. 6 UStG in Hannover. → Steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.</p>	
2	Fabian Fit entnimmt seinem Unternehmen einen Betriebs-PKW (= Zweit-Betriebs-PKW (Kauf bei einem Fahrzeughändler vor drei Jahren). Dieser wird seit seinem Kauf zu acht Prozent für betriebliche Fahrten verwendet.
<p>Beurteilung des Sachverhalts: Prüfung § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus dem Unternehmen (-) (PKW kann kein umsatzsteuerliches Unternehmensvermögen sein, da betriebliche Nutzung unter 10 %, § 15 Abs. 1 S. 2 UStG. → PKW ist Privatvermögen.) <p>→ Kein Fall von § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG. Vorgang ist damit nicht steuerbar!</p>	

3	<p>Fabian Fit schenkt seiner Mitarbeiterin Tina Trimm zu deren Geburtstag ein Fitnessgerät, dessen Wert brutto ...</p> <p>... a) 50 € beträgt. ... b) 70 € beträgt.</p> <p>Die Mitarbeiterin nutzt das Geschenk in ihrer Freizeit. Das Fitnessgerät hatte er vor einem halben Jahr von einem Großhändler gekauft und die Vorsteuer hierfür von der Umsatzsteuer abgesetzt.</p>
<p>Beurteilung des Sachverhalts</p> <p>a) und b) Prüfung § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Zwecke außerhalb des Unternehmens (-) (Für unternehmerische Zwecke) <p>a) Prüfung § 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern keine Aufmerksamkeit (-) (da der Wert 50 € brutto beträgt und damit kleiner/gleich 60 € für einen persönlichen Anlass (Geburtstag) ist, liegt eine Aufmerksamkeit vor!) <p>→ Kein Fall von § 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG. → Vorgang ist damit nicht steuerbar!</p> <p>b) Prüfung § 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands (+) (Fitnessgerät) • Durch einen Unternehmer (+) (Fabian Fit) • An sein Personal (+) (Mitarbeiterin Tina Trimm) • Für dessen privaten Bedarf (+) (Nutzung durch Mitarbeiterin im privaten Umfeld.) • Sofern keine Aufmerksamkeit (+) (Da der Wert brutto größer 60 €, liegt keine Aufmerksamkeit vor.) • Berechtigung zum vollständigen oder teilweisen VorSt-Abzug (+) (VorSt-Abzug beim Einkauf) <p>→ Unentgeltliche Lieferung nach § 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG. (+)</p> <p>Ort nach § 3 Abs. 6 UStG in Hannover.</p> <p>→ Steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.</p>	
4	<p>Fabian Fit spendet an die örtliche Schule Sportwaren. Diese hatte er vor zwei Monaten für einen Einkaufspreis von 1.000,00 € + Umsatzsteuer zum ursprünglichen Zwecke des Weiterverkaufs als Waren eingekauft.</p>
<p>Beurteilung des Sachverhalts:</p> <p>Prüfung § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Zwecke außerhalb des Unternehmens (-) (Für unternehmerische Zwecke = Öffentlichkeitsarbeit) <p>Prüfung § 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • An sein Personal (-) (Sachspende an Schule) <p>Prüfung § 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jede andere unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands (+) (Sportwaren) • Ausgenommen Geschenke von geringem Wert (+) (Wert ist größer als 35 € (ab 2024 erhöht sich Grenze auf 50,00 €).) • Für Zwecke des Unternehmens (+) (Öffentlichkeitsarbeit) • Berechtigung zum vollständigen oder teilweisen VorSt-Abzug (+) (VorSt-Abzug beim Einkauf) <p>→ Unentgeltliche Lieferung nach § 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG. (+)</p> <p>Ort nach § 3 Abs. 6 UStG in Hannover. → Steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.</p> <p>Nicht gleichzusetzen mit einer Schenkung, A 3.3 Abs. 10 Satz 9 UStAE!</p>	

5	Fabian schenkt einem Kunden eine Sportware (Handball). Diesen hatte er zu einem Einkaufspreis von 30 € + USt eingekauft. Der Einkaufspreis hat sich seitdem nicht verändert. Er zog damals beim Einkauf zurecht die Vorsteuer, weil er vorhatte, den Ball als Ware zu verkaufen.
---	--

Beurteilung des Sachverhalts:

Prüfung § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG:

- Für Zwecke außerhalb des Unternehmens (-) (Geschenk an Kunden = für unternehmerische Zwecke)

Prüfung § 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG:

- An sein Personal (-) (Geschenk an Kunden)

Prüfung § 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG:

- Ausgenommen Geschenke von geringem Wert (-) (Wert ist kleiner/gleich 35 € (ab 2024 erhöht sich Grenze auf 50,00 €))

→ Keine unentgeltliche Lieferung nach § 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG.

→ Vorgang ist nicht steuerbar!

6	Fabian schenkt einem Lieferanten eine Sportware (Trainingsgerät). Dieses Trainingsgerät hatte er vor einem Monat zu einem Einkaufspreis von 60 € + USt eingekauft. Der Einkaufspreis hat sich seitdem nicht verändert. Vor einem Monat zog er auch die Vorsteuer für den Einkauf, weil er davon ausging, dass er das Trainingsgerät an einen Kunden verkaufen würde.
---	--

Wichtiger Hinweis zur korrekten Beurteilung des Sachverhalts:

In dem Moment, in dem Fabian beabsichtigt, das Trainingsgerät zu verschenken, muss Fabian den Vorsteuerabzug auf 0 € berichtigen (→ = KEIN VORST-ABZUG MEHR!).

Diese Berichtigung muss in der Umsatzsteuervoranmeldung vorgenommen werden, die auf den Voranmeldezeitraum entfällt, in dem Fabian die Entscheidung zur Schenkung beschloss. Grund für diese zwingende Berichtigung ist, dass man bei Geschenken mit Anschaffungskosten > 35 € (ab 2024 erhöht sich Grenze auf 50,00 €) keinen Vorsteuerabzug hat und zwingend eine Korrektur vorzunehmen hat, § 17 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 1 S. 2, 8 UStG, § 15 Abs. 1a S. 1 UStG, § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG.

Beurteilung des Sachverhalts:

Prüfung § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG:

- Für Zwecke außerhalb des Unternehmens (-) (Geschenk an Lieferanten = für unternehmerische Zwecke)

Prüfung § 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG:

- An sein Personal (-) (Geschenk an Lieferanten)

Prüfung § 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG:

- Berechtigung zum vollständigen oder teilweisen VorSt-Abzug (-) (VorSt-Abzug ist auf 0 € zu berichtigen, vgl. Erläuterungen im Sachverhalt)

→ Keine unentgeltliche Lieferung nach § 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG.

→ Vorgang ist nicht steuerbar!

7	Fabian nutzt seinen Erstwagen im Unternehmen, den er zu 70 % für unternehmerische Zwecke nutzt, zu 30 % für private Zwecke. Beim Kauf des PKWs vor zwei Jahren zog er komplett die Vorsteuer.
---	---

Beurteilung des Sachverhalts:

Prüfung § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG:

- Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands (+) (PKW wird genutzt und PKW ist zu 100 % umsatzsteuerliches Unternehmensvermögen.)
 - Zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat (+) (Vorsteuerabzug beim PKW-Kauf vor zwei Jahren.)
 - Durch einen Unternehmer (+) (Fabian Fit)
 - Für Zwecke außerhalb des Unternehmens (+) (Privatfahrten mit PKW)
- ➔ Unentgeltliche sonstige Leistung nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG. (+)

Ort nach § 3a Abs. 1 UStG in Hannover.

➔ Steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

8	Fabian sendet einen Mitarbeiter zu seiner Mutter. Dieser Mitarbeiter säubert zwei Tage lang die Räumlichkeiten im privaten Einfamilienhaus (in Hannover) der Mutter. Personalkosten in Höhe von 400,00 € sind in den zwei Tagen für den Mitarbeiter angefallen.
---	---

Beurteilung des Sachverhalts:

Prüfung § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG:

Unentgeltliche Erbringung einer anderen sonstigen Leistung (+) (Mitarbeiter macht Wohnung bei Mutter sauber.)

Durch den Unternehmer (+) (Mitarbeiter von Fabian Fit = Fabian Fit)

Für Zwecke außerhalb des Unternehmens (+) (Reinigung im privaten Haus der Mutter = private Zwecke)

➔ Unentgeltliche sonstige Leistung nach § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG. (+)

Ort nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 UStG in Hannover.

➔ Steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Prüfen verschiedener Geschäftsvorfälle mit Besonderheiten (z. B. Einheitlichkeit der Leistung, Geschäftsveräußerung im Ganzen, Gutscheine) hinsichtlich Steuerbarkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

Wiederholungsübung:



Lea Bartusch



Ausbilderin und Steuerfachwirtin Stefanie Kirch

Die Ausbilderin Stefanie Kirch legt Lea Bartusch verschiedene Geschäftsvorfälle unterschiedlicher Mandanten vor. Lea soll mithilfe der Subsumtionstechnik überprüfen, ob die folgenden besonderen Vorgänge steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG sind. Dabei ist nur auf die problematischen Tatbestandsmerkmale näher einzugehen (problemorientierte Prüfung)

Fall	Beurteilung der Geschäftsvorfälle verschiedener Mandanten (= dick gedruckte Personen)
1	Der Unternehmer Max Maximal (Hannover) verkauft sein gesamtes Einzelhandelsunternehmen (Onlinehandel für Kraftsportgeräte) für einen Kaufpreis von 800.000,00 € an den Jungunternehmer Stefan Spargel. Im Unternehmensvermögen befinden sich verschiedene Gegenstände und Rechte (Grundstück mit Gebäude, BGA, Waren, Lizenzen für bestimmte Sportkurse).
Beurteilung des Sachverhalts:	
2	Der Unternehmer Gerd Fröse (Online-Einzelhandel für Möbel in Hamburg) gibt seinen Alt-PKW an den KFZ-Händler Stefan Sprit in Zahlung. Dafür kauft Gerd Fröse einen Neu-PKW für 47.600,00 €. Gerd Fröse muss noch einen Restbetrag von 29.750,00 € bezahlen.
Beurteilung des Sachverhalts:	

3	<p>Der Lebensmitteleinzelhändler Enrico Eccì (Hannover) verkauft einen Geschenkgutschein an die Kundin Inge Freibach. Der Gutschein kann für Warenkäufe in dem Einzelhandelsgeschäft eingesetzt werden. Dabei können sowohl Waren mit 19 % als auch Waren mit 7 % gekauft werden. Eine Einlösung des Gutscheins fand bisher noch nicht statt.</p>
Beurteilung des Sachverhalts:	
4	<p>Der Spirituosenhändler Werner Whisky (Hannover) verkauft einen Geschenkgutschein an die Kundin Linda Likör. Der Gutschein kann für Warenkäufe in dem Spirituosen Einzelhandelsgeschäft eingesetzt werden. Im Warensortiment befinden sich nur Waren mit 19 % Umsatzsteuersatz. Eine Einlösung des Gutscheins fand bisher noch nicht statt.</p>
Beurteilung des Sachverhalts:	

5	<p>Der Obsthändler Bernd Birne (Wilhelmshaven) fährt jeden Freitag mit seinen Obstwaren auf den Markt von Helgoland. Dort verkauft er das Obst an Kunden, die sich vor Ort entschließen, Gemüse oder Obst, bei ihm zu kaufen.</p>
Beurteilung des Sachverhalts:	
6	<p>Der Obsthändler Bernd Birne (Wilhelmshaven) verkauft auch Äpfel an Privatkunden per Onlinebestellung in der Region von Wilhelmshaven. Für die Verpackung der Äpfel und den Transport der Äpfel zu den Kunden werden gesonderte Entgelte verlangt. Obsthändler Birne transportiert das Obst mit eigenem LKW zu den Online-Bestellern in der Region um Wilhelmshaven.</p> <p>Wie viele verschiedene Leistungen liegen umsatzsteuerlich vor? Wie ist die Leistung bzw. sind die Leistungen umsatzsteuerlich hinsichtlich ihrer Steuerbarkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG zu beurteilen?</p>
Beurteilung des Sachverhalts:	

7	<p>Der Unternehmer Norman Nomade (Einzelhandel für elektronische Haushaltsgeräte) vermietet auch ein Einfamilienhaus in Hildesheim. Zum Einfamilienhaus gehört eine Garage, in der der PKW abgestellt wird. Für das Haus wird eine monatliche Miete von 1.000,00 € genommen und für die Garage eine monatliche Miete von 70,00 €. Beurteilen Sie, ob eine oder mehrere selbstständige Leistungen vorliegen. Prüfen Sie anschließend die Steuerbarkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG der Leistung bzw. Leistungen.</p>
<p>Beurteilung des Sachverhalts:</p>	
8	<p>Der Unternehmer Norman Nomade (Einzelhandel für elektronische Haushaltsgeräte) vermietet auch ein Bürogebäude in der Stadt Braunschweig. Mit dem Bürogebäude werden zusätzlich Büromöbel vermietet. Die Miete je Monat für die Büroräume beträgt 3.000,00 €. Für die Möbel werden 200,00 € je Monat an Miete genommen.</p>
<p>Beurteilung des Sachverhalts:</p>	

Erläuterungen und Lösung zu „Prüfen verschiedener Geschäftsvorfälle mit Besonderheiten (z. B. Einheitlichkeit der Leistung, Geschäftsveräußerung im Ganzen, Gutscheine) hinsichtlich Steuerbarkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG“

Erläuterungen:

Geschäftsveräußerung im Ganzen, § 1 Abs. 1a UStG:

Zweck der Vorschrift: Entbürokratisierung bei Übertragung von Unternehmen
<p>Tatbestandsmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortführen • In der Gliederung des Unternehmens gesondert geführter Betrieb • Übertragung auf einen anderen Unternehmer
<p>Rechtsfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Umsätze sind nicht steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG, § 1 Abs. 1a Satz 1 UStG. • Dem veräußernden Unternehmer ist es nicht erlaubt, eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer auszustellen. → Somit wäre im Falle des unberechtigten Umsatzsteuerausweises im Zusammenhang mit der GiG ein Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG nicht möglich. • Wenn mit der GiG bestimmte Eingangsleistungen zusammenhängen, kommt es hierdurch nicht zu einem Ausschluss des Vorsteuerabzugs nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG. • Der Erwerber tritt umsatzsteuerlich in die Fußstapfen des Veräußerers = Übernahme der Rechte und Pflichten!

Erläuterungen zu Gutscheinen

Hinweise zu Definition und Rechtsfolgen Einzweckgutscheine in A. 3.17 Abs. 2-8 UStAE:

- Einzweck-Gutschein „soll“ vom Unternehmer als solcher gekennzeichnet sein (steht nicht im Gesetz!). Die nachfolgenden Unternehmer sollen darauf vertrauen können!
- Bei Lieferungen soll sich der Ort nach § 3 Abs. 7 Satz 1 UStG richten → dann keine Ausfuhrlieferung/i. g. Lieferung möglich.
- Rückzahlung bewirkt Rückgängigmachung des ursprünglichen Umsatzes, § 17 Abs. 2 Nr. 3 UStG.

Hinweise zu Definition und Rechtsfolgen Mehrzweckgutscheine in A. 3.17 Abs. 9-14 UStAE:

- Mehrzweck-Gutschein „soll“ vom Unternehmer als solcher gekennzeichnet sein (steht nicht im Gesetz!). Die nachfolgenden Unternehmer sollen darauf vertrauen können!
- Leistungsort wird nach den Kriterien bei Einlösung ermittelt, denn Gutschein ist vergleichbar mit Hingabe von Geld.
- Nichteinlösung oder Rückzahlung des Gutscheins hat keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen.

Erläuterungen zu Einheitlichkeit der Leistung, A 3.10 UStAE:

Allgemeines:

Ob von einer einheitlichen Leistung oder von mehreren getrennt zu beurteilenden, selbständigen Einzelleistungen auszugehen ist, hat umsatzsteuerrechtlich insbesondere Bedeutung für die Bestimmung des Orts und des Zeitpunkts der Leistung sowie für die Anwendung von Befreiungsvorschriften und des Steuersatzes. Es ist das Wesen des fraglichen Umsatzes zu ermitteln, um festzustellen, ob der Unternehmer dem Abnehmer mehrere selbständige Hauptleistungen oder eine einheitliche Leistung erbringt. Dabei ist auf die Sicht des Durchschnittsverbrauchers abzustellen.

Wenn mehrere, untereinander gleich zu wertende Faktoren zur Erreichung dieses Ziels beitragen und aus diesem Grund zusammengehören, ist die Annahme einer einheitlichen Leistung nur gerechtfertigt, wenn die einzelnen Faktoren so ineinandergreifen, dass sie bei natürlicher Betrachtung hinter dem Ganzen zurücktreten.

Voraussetzung für das Vorliegen einer einheitlichen Leistung an Stelle von mehreren selbständigen Leistungen ist stets, dass es sich um Tätigkeiten desselben Unternehmers handelt.

Abgrenzung der Nebenleistung gegenüber der Hauptleistung

Nebenleistungen teilen umsatzsteuerrechtlich das Schicksal der Hauptleistung

Lösung:

Fall	Beurteilung der Geschäftsvorfälle verschiedener Mandanten (= dick gedruckte Personen)
1	Der Unternehmer Max Maximal (Hannover) verkauft sein gesamtes Einzelhandelsunternehmen (Onlinehandel für Kraftsportgeräte) für einen Kaufpreis von 800.000,00 € an den Jungunternehmer Stefan Spargel. Im Unternehmensvermögen befinden sich verschiedene Gegenstände und Rechte (Grundstück mit Gebäude, BGA, Waren, Lizenzen für bestimmte Sportkurse).
<p>Beurteilung des Sachverhalts: Der Vorgang ist nicht steuerbar nach § 1 Abs. 1a UStG (GiG = Geschäftsveräußerung im Ganzen).</p>	
2	Der Unternehmer Gerd Fröse (Online-Einzelhandel für Möbel in Hamburg) gibt seinen Alt-PKW an den KFZ-Händler Stefan Sprit in Zahlung. Dafür kauft Gerd Fröse einen Neu-PKW für 47.600,00 €. Gerd Fröse muss noch einen Restbetrag von 29.750,00 € bezahlen.
<p>Beurteilung des Sachverhalts: Hingabe Alt-PKW = Lieferung § 3 Abs. 1 UStG in Form eines Tauschs (§ 3 Abs. 12 S. 1 UStG) mit Baraufgabe. Ort nach § 3 Abs. 6 UStG in Hamburg (Beginn der Beförderung). Es handelt sich um ein Hilfsgeschäft (= im Rahmen des Unternehmens). Der Vorgang ist steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.</p>	
3	Der Lebensmitteleinzelhändler Enrico Eccì (Hannover) verkauft einen Geschenkgutschein an die Kundin Inge Freibach. Der Gutschein kann für Warenkäufe in dem Einzelhandelsgeschäft eingesetzt werden. Dabei können sowohl Waren mit 19 % als auch Waren mit 7 % gekauft werden. Eine Einlösung des Gutscheins fand bisher noch nicht statt.
<p>Beurteilung des Sachverhalts: Es liegt ein sogenannter Mehrzweck-Gutschein nach § 3 Abs. 13, 15 UStG vor, da dieser sowohl für Umsätze mit 7 % als auch mit 19 % zukünftig verwendet werden kann. Die Übertragung des Gutscheins unterliegt noch nicht der Umsatzsteuer und ist somit noch nicht steuerbar.</p>	

4	<p>Der Spirituosenhändler Werner Whisky (Hannover) verkauft einen Geschenkgutschein an die Kundin Linda Likör. Der Gutschein kann für Warenkäufe in dem Spirituosen Einzelhandelsgeschäft eingesetzt werden. Im Warensortiment befinden sich nur Waren mit 19 % Umsatzsteuersatz. Eine Einlösung des Gutscheins fand bisher noch nicht statt.</p>
<p>Beurteilung des Sachverhalts: Es liegt ein sogenannter Einzweck-Gutschein nach § 3 Abs. 13, 14 UStG. Seine Übertragung auf Linda Likör gilt bereits als Lieferung nach § 3 Abs. 1 UStG. Der Ort bestimmt sich nach § 3 Abs. 7 UStG und liegt in Hannover, A. 3.17 Abs. 5 UStAE. Der Vorgang ist somit trotz bisheriger Nichteinlösung des Gutscheins steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG</p>	
5	<p>Der Obsthändler Bernd Birne (Wilhelmshaven) fährt jeden Freitag mit seinen Obstwaren auf den Markt von Helgoland. Dort verkauft er das Obst an Kunden, die sich vor Ort entschließen, Gemüse oder Obst, bei ihm zu kaufen.</p>
<p>Beurteilung des Sachverhalts: Es handelt sich um Lieferungen nach § 3 Abs. 1 UStG. Ort dieser Lieferungen ist nach § 3 Abs. 6 UStG in Helgoland gelegen (bewegte Lieferungen).</p> <p>Der Transport der Waren von Wilhelmshaven bis nach Helgoland ist ein rechtsgeschäftsloses Verbringen, welches nicht steuerbar ist (zu diesem Zeitpunkt steht noch nicht fest, ob Bernd Birne überhaupt ein Stück Obst oder Gemüse verkauft).</p> <p>Da Helgoland kein Inland ist (Drittlandsgebiet), ist der Vorgang nicht steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.</p>	

6	<p>Der Obsthändler Bernd Birne (Wilhelmshaven) verkauft auch Äpfel an Privatkunden per Onlinebestellung in der Region von Wilhelmshaven. Für die Verpackung der Äpfel und den Transport der Äpfel zu den Kunden werden gesonderte Entgelte verlangt. Obsthändler Birne transportiert das Obst mit eigenem LKW zu den Online-Bestellern in der Region um Wilhelmshaven.</p> <p>Wie viele verschiedene Leistungen liegen umsatzsteuerlich vor? Wie ist die Leistung bzw. sind die Leistungen umsatzsteuerlich hinsichtlich ihrer Steuerbarkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG zu beurteilen?</p>
<p>Beurteilung des Sachverhalts: Die Verkäufe des Obstes sind Lieferungen nach § 3 Abs. 1 UStG. Der Ort ist jeweils zu bestimmen nach § 3 Abs. 6 UStG = Wilhelmshaven (= Beginn der Beförderung). Die restlichen Tatbestände des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG sind ebenfalls erfüllt. Damit sind diese Lieferungen steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.</p> <p>Der Transport und die Verpackung sind Nebenleistungen zu der Hauptleistung Obstlieferung. Sie teilen das Schicksal der Hauptleistung und müssen daher nicht gesondert beurteilt werden.</p>	
7	<p>Der Unternehmer Norman Nomade (Einzelhandel für elektronische Haushaltsgeräte) vermietet auch ein Einfamilienhaus in Hildesheim. Zum Einfamilienhaus gehört eine Garage, in der der PKW abgestellt wird. Für das Haus wird eine monatliche Miete von 1.000,00 € genommen und für die Garage eine monatliche Miete von 70,00 €. Beurteilen Sie, ob eine oder mehrere selbstständige Leistungen vorliegen. Prüfen Sie anschließend die Steuerbarkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG der Leistung bzw. Leistungen.</p>
<p>Beurteilung des Sachverhalts: Vermietung Einfamilienhaus: Bei der Vermietung handelt es sich um eine sonstige Leistung (Dulden) nach § 3 Abs. 9 UStG. Der Ort bestimmt sich nach § 3a Abs. 3 Nr. 1a UStG = Hildesheim (Inland). Der Umsatz ist somit steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.</p> <p>Vermietung Garage.: Hierbei handelt es sich um eine Nebenleistung der Hauptleistung Vermietung Einfamilienhaus, A 4.12.2 Abs. 3 Satz 8 UStAE. Somit teilt diese das Schicksal der Hauptleistung und ist nicht gesondert zu beurteilen.</p>	

8	Der Unternehmer Norman Nomade (Einzelhandel für elektronische Haushaltsgeräte) vermietet auch ein Bürogebäude in der Stadt Braunschweig. Mit dem Bürogebäude werden zusätzlich Büromöbel vermietet. Die Miete je Monat für die Büroräume beträgt 3.000,00 €. Für die Möbel werden 200,00 € je Monat an Miete genommen.
<p>Beurteilung des Sachverhalts:</p> <p>Vermietung Bürogebäude: Bei der Vermietung handelt es sich um eine sonstige Leistung (Dulden) nach § 3 Abs. 9 UStG. Der Ort bestimmt sich nach § 3a Abs. 3 Nr. 1a UStG = Braunschweig (Inland). Der Umsatz ist somit steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG</p> <p>Vermietung Büromöbel: Hierbei handelt es sich um eine Nebenleistung der Hauptleistung Vermietung Einfamilienhaus, A 4.12.1 Abs. 3 Satz 4 UStAE. Somit teilt diese das Schicksal der Hauptleistung und ist nicht gesondert zu beurteilen.</p>	